



Aktuelle Informationen zur Corona-Pandemie 22/2021: Aktualisierung bei Verordnungen - Stand 23.11.2021

Wenzel Joachim An: Wenzel Joachim

24.11.2021 09:01

1 Anhang



BaylfSMV_15_Volltextversion_Stand-2021-11-23.pdf

An die Bezirksstellen des Diakonischen Werkes Bayern und Leitungskräfte örtlicher Diakonischer Werke (Geschäftsführendenkonferenz)

An die Fachkräfte der Kirchlichen Allgemeinen Sozialarbeit (KASA)

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

1. Bayerischer Landtag – Feststellung der epidemischen Lage

Der Bayerische Landtag hat in seiner Sitzung vom 23. November für Bayern das Bestehen einer epidemischen Lage und in der Folge die weitere Anwendbarkeit der in § 28a IfSG (neu) dafür vorgesehenen Befugnisse festgestellt.

Im **Bayerischen Ministerialblatt** sind bis einschließlich 23.11.2021 folgende neue Veröffentlichungen erschienen:

2. 15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BaylfSMV)

Die 15. BaylfSMV löst die 14. BaylfSMV ab und tritt zum 24.11.2021 in Kraft. Die Gültigkeit ist vorerst bis einschließlich 15. Dezember 2021 vorgesehen.

Grundlage sind die Beschlüsse des Ministerrates und die Ausrichtung an der neuen Bundesgesetzgebung, die beinhalten **verschärfte Corona-Maßnahmen / Kontaktbeschränkungen für Ungeimpfte / 2G flächendeckend / Hotspot-Lockdown in Städten und Landkreisen mit einer Inzidenz über 1.000**

Die Volltextversion 15. BaylfSMV finden Sie im Anhang!

[2021 Nr. 816 Fünfzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung \(15. BaylfSMV\)](#)

- [PDF-Fassung](#)

Teil 1 Allgemein geltende Regelungen

- **§ 1 Allgemeine Verhaltensempfehlungen** - AHB
- **§ 2 Maskenpflicht** – generelle Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske mit Ausnahmen wie private Räumlichkeiten, Arbeitsplatz etc. sowie Befreiungen für Kinder unter 6 Jahren
- **§ 3 Kontaktbeschränkungen für Ungeimpfte und Nichtgenesene** - für Ungeimpfte / Nichtgenesene gelten landesweit Kontaktbeschränkungen: Sie dürfen sich nur bis zusammen maximal fünf Personen aus maximal zwei Haushalten treffen. Geimpfte, Genesene und Kinder unter 12 Jahren zählen nicht mit. Die **2G-Regelung wird flächendeckend ausgeweitet** und Ausnahmen weitgehend gestrichen. 2G gilt daher künftig auch für: Körpernahe Dienstleistungen (inklusive Friseure), Hochschulen,

außerschulische Bildung (Musikschulen, Fahrschulen, Volkshochschulen etc.), die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung, Bibliotheken und Archive und Veranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen. Zu 2G zugelassen sind ohne Impfung künftig Kinder bis 12 Jahre und 3 Monate.

Achtung ggfls. Beratungsstellen etc.: Der Zugang von Besuchern, Klienten, Kunden ist weiterhin möglich! Hinzugekommen sind **zusätzlich Regelungen des betrieblichen Infektionsschutzes** (siehe unten) – somit sind die Maßnahmen in der Arbeitsschutzverordnung ebenso zu beachten.

- **§ 4 Geimpft, genesen und zusätzlich getestet (2G plus)** - In folgenden Bereichen gilt **künftig 2G plus** (hier brauchen also auch Geimpfte und Genesene zusätzlich einen tagesaktuellen negativen Schnelltest):
 - Kulturveranstaltungen (Oper, Theater, Konzerte etc.); Sportveranstaltungen (als Zuschauer);
 - Messen, Tagungen, Kongresse; Freizeiteinrichtungen (z. B. Zoos, botanischen Gärten, Bäder, Thermen, Saunen, Seilbahnen und Ausflugsschiffen, Führungen, Schauhöhlen und Besucherbergwerken, Freizeitparks, Indoorspielplätze etc.); Private und öffentliche Veranstaltungen in nichtprivaten Räumlichkeiten (z. B. Weihnachtsfeiern, Hochzeiten, Geburtstage etc.), soweit nicht Gastronomie.

Dort, wo 2G plus gilt, finden folgende ergänzende Regelungen Anwendung:

- Es gelten Personenobergrenzen. In Anspruch genommen werden darf indoor wie outdoor maximal 25 % der Kapazität. Messen dürfen nur ein Viertel der bisherigen Besucherzahlen zulassen, also höchstens 12.500 Personen täglich.
 - Auch indoor muss bei allen Veranstaltungen durchgängig wieder Maske getragen werden, auch am Platz.
 - Außerdem muss zu Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, der Mindestabstand eingehalten werden.
 - Die Höchstteilnehmerzahl bestimmt sich damit zugleich auch nach der Möglichkeit, den Mindestabstand einzuhalten.
 - Für private und öffentliche Veranstaltungen in nichtprivaten Räumlichkeiten gilt: Außerhalb der Gastronomie besteht eine kapazitätsbezogene Personenobergrenze (25 % oder Mindestabstand). Die Maskenpflicht gilt nicht am Platz (wie in der Gastronomie).
- **§ 5 Geimpft oder genesen (2G)** - Im Hinblick auf geschlossene Räume darf der Zugang ... vorbehaltlich speziellerer Regelungen dieser Verordnung nur durch Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Besucher, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige erfolgen, soweit diese geimpft oder genesen oder noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind.

Achtung ggfls. Sozialkaufhäuser, Tafeln etc.: Zum Handel und zu den nicht von Abs. 1 erfassten Dienstleistungs- und Handwerksbetrieben sowie zu Wahllokalen und Eintragungsräumen **bestehen für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen keine** durch diesen Paragraphen begründeten **Zugangsbeschränkungen**.

- **§ 6 Kontaktdatenerfassung** - Kontaktdaten sind zu erheben bei allen Veranstaltungen jeder Art mit mehr als 1 000 Personen.
- **§ 7 Infektionsschutzkonzepte** - Im Bereich des Handels, der Märkte und Einkaufszentren, der Dienstleistungen ... hat der Betreiber oder Veranstalter ein individuelles Infektionsschutzkonzept zu erarbeiten und zu beachten. Dies gilt nicht,

wenn eine Veranstaltung oder Versammlung weniger als 100 Personen umfasst. 3Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall die Erstellung eines Infektionsschutzkonzepts verlangen. 4Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, sind die Infektionsschutzkonzepte der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde nur auf Verlangen vorzulegen.

Teil 2 Ergänzende Regelungen für einzelne Bereiche

- **§ 8 Gottesdienste** - Gottesdienste oder Zusammenkünfte, an denen ausschließlich geimpfte, genesene oder getestete Personen teilnehmen, können ohne Personenobergrenze abgehalten werden; andernfalls bestimmt sich in Gebäuden die zulässige Höchstteilnehmerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird. Es besteht ein Infektionsschutzkonzept, das die je nach Glaubensgemeinschaft und Ritus möglichen Infektionsgefahren minimiert.
- **§ 9 Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes** – Vorgaben für outdoor und indoor-Veranstaltungen
- **§ 10 Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte** Achtung ggfls. Sozialkaufhäuser, Tafeln etc.:
 - grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann und die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 10 m² der Verkaufsfläche.
 - Jahresmärkte, insbesondere Weihnachtsmärkte, sind untersagt.
- **§ 11 Gastronomie** – zusätzlich:
 - Gastronomische Angebote dürfen zwischen 22 Uhr und 5 Uhr nicht zur Verfügung gestellt werden (Sperrstunde).
 - In geschlossenen Räumen ist Tanzen nicht zulässig, soweit es sich nicht um nach dieser Verordnung zulässige Veranstaltungen handelt.
 - In geschlossenen Räumen ist Musikbeschallung und -begleitung nur als Hintergrundmusik zulässig, soweit es sich nicht um nach dieser Verordnung zulässige Veranstaltungen handelt.
 - Die Abgabe und Lieferung von zur Mitnahme bestimmten Speisen und Getränken ist stets zulässig.

Achtung: Die §§ 4 und 5 sowie § 11 Nr. 1 finden keine Anwendung auf nicht öffentlich zugängliche Betriebskantinen.

- **§ 12 Schulen** – neben Regelung der Maskenpflicht
 - Die Teilnahme am Präsenzunterricht, an sonstigen Schulveranstaltungen oder schulischen Ferienkursen in Präsenz sowie an der Mittags- und Notbetreuung ist Schülerinnen und Schülern nur erlaubt, wenn sie drei Mal wöchentlich einen Testnachweis nach § 4 Abs. 6 Nr. 1, 2 erbringen oder in der Schule unter Aufsicht einen über die Schule zur Verfügung gestellten und dort zu verwendenden Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben.
 - Dritte, insbesondere Eltern, dürfen das Schulgelände nur betreten, wenn sie im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind.
- **§ 13 Kindertagesbetreuung** – ergänzend u.a. Achtung: ggfls. für Lernhilfen, Spielgruppen etc...
 - Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder ist nur unter

der Voraussetzung zulässig, dass die Betreuung der **Kinder in festen Gruppen** erfolgt.

- o Für Beschäftigte der Einrichtungen gilt § 28b Abs. 1 IfSG.
- **§ 14 Sonstige Einzelregelungen** - Das Feiern auf öffentlichen Plätzen und Anlagen sowie Volksfeste sind untersagt. Der Konsum von Alkohol ist auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt. 2Die konkret betroffenen Örtlichkeiten sind jeweils von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegen. Clubs, Diskotheken, Bordellbetriebe und vergleichbare Freizeiteinrichtungen sind geschlossen.

Teil 3 Regionaler Hotspot-Lockdown

- **§ 15 Regionaler Hotspot-Lockdown** – Überschreitet in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den **Wert von 1 000**, gilt Folgendes:
 - o Regionaler „Lock-Down“ mit zahlreichen Untersagungen!
 - o Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde macht unverzüglich amtlich bekannt .. und in diesem Fall finden ab dem nächsten auf die Bekanntmachung folgenden Tag die vorgesehenen Regelungen Anwendung. Sobald der Wert von 1 000 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen nicht mehr überschritten wurde, gilt das Ende der vorgesehenen Maßnahmen.

Teil 4 Schlussvorschriften

- **§ 16 Ergänzende Anordnungen, Ausnahmen**
 - o Weitergehende oder ergänzende Anordnungen der für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden zu den Bestimmungen dieser Verordnung oder der auf ihrer Grundlage erlassenen Infektionsschutzkonzepte bleiben unberührt.
 - o Ausnahmegenehmigungen können im Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.
- **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**
- **§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

3. Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Bayern

Änderung vom 22.11.2021 – **Verlängerung der Maßnahmen in der Altenhilfe und Eingliederungshilfe bis 19.01.2022 ohne Änderungen!**

[2021 Nr. 815 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes \(IfSG\) – Verlängerung von Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - PDF-Fassung](#)

Auf **Bundesebene** sind folgende gesetzlichen Regelungen geändert worden:

4. **Änderung der Arbeitsschutzverordnung** auf den Seiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:

<https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-A>

Neu hinzugekommen sind Regelungen des betrieblichen Infektionsschutzes in § 28b des [Infektionsschutzgesetzes](#), die ebenfalls befristet bis einschließlich 19. März 2022 gelten.

Diese umfassen:

- betriebliche 3G-Regelungen: Arbeitgeber und Beschäftigte müssen bei Betreten der Arbeitsstätte eine Impf- und Genesenennachweis oder eine aktuelle Bescheinigung über einen negativen Coronatest mitführen.
 - Arbeitgeber müssen kontrollieren, ob die Beschäftigten dieser Verpflichtung nachkommen und diese Kontrollen dokumentieren.
 - Homeoffice-Pflicht: Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen.
5. **Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze** von Bundestag und der Bundesrat beschlossen.

Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung. Am 23.11.2021 ist die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt erfolgt:

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl121079.pdf%27%5D_1637680323540

Hier ein kurzer Überblick zu einigen neuen Regelungen, die u.a. strafrechtliche, sozialrechtliche wie auch arbeitsrechtliche und arbeitsschutzrechtliche Maßnahmen sowie Unterstützungsleistungen beinhalten.

- **Änderung des Infektionsschutzgesetzes** u.a. – hier ist die Umsetzung im Länderrecht zu beachten: Bayern bringt 15. BayIfSMV am 24.11.2021 zur Gültigkeit!
 - Maßnahmenkatalog für Bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen
 - Anordnung eines Abstandsgebots im öffentlichen Raum, insbesondere in öffentlich zugänglichen Innenräumen
 - Anordnung von Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum
 - Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz),
 - Verpflichtung zur Vorlage von Impf-, Genesenen- oder Testnachweisen sowie an die Vorlage solcher Nachweise anknüpfende Beschränkungen des Zugangs in genannten Betrieben, Gewerben, Einrichtungen, Angeboten, Veranstaltungen, Reisen und Ausübungen
 - Verpflichtung zur Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten, auch unter Vorgabe von Personenobergrenzen, genannten Betriebe, Gewerbe, Einrichtungen, Angebote, Veranstaltungen, Reisen und Ausübungen
 - Beschränkung der Anzahl von Personen in oder bei genannten Betrieben, Gewerben, Einrichtungen, Angeboten, Veranstaltungen, Reisen und Ausübungen

- Erteilung von Auflagen für die Fortführung des Betriebs von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33, Hochschulen, außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder ähnlichen Einrichtungen
 - Anordnung der Verarbeitung der Kontaktdaten von Kunden, Gästen oder Veranstaltungsteilnehmern in den oder bei genannten Betrieben, Gewerben, Einrichtungen, Angeboten, Veranstaltungen, Reisen und Ausübungen zur Nachverfolgung und Unterbrechung von Infektionsketten vorrangig durch die Bereitstellung der QR-Code-Registrierung für die Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts erfolgt.
- o § 28b Bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19), Verordnungsermächtigung
- Änderung des Strafgesetzbuches – u.a. § 275 Vorbereitung der Fälschung von amtlichen Ausweisen; Vorbereitung der Herstellung von unrichtigen Impfausweisen“, § 277 Unbefugtes Ausstellen von Gesundheitszeugnissen, § 278 Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse und § 279 Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse
- Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
 - o **§ 67 Vereinfachtes Verfahren für den Zugang zu sozialer Sicherung** aus Anlass der COVID-19-Pandemie; Verordnungsermächtigung: ... „(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, den in Absatz 1 genannten Zeitraum durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates längstens bis zum 31. Dezember 2022 zu verlängern.
- Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
 - o **§ 421d Vorübergehende Sonderregelungen zum Arbeitslosengeld** Absatz 3 Satz 1 „für das Kalenderjahr 2022 besteht der Anspruch auf Leistungsfortzahlung für jedes Kind längstens für 30 Tage, bei alleinerziehenden Arbeitslosen längstens für 60 Tage; Arbeitslosengeld wird insgesamt für nicht mehr als 65 Tage, für alleinerziehende Arbeitslose für nicht mehr als 130 Tage fortgezahlt“
- Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
 - o **§ 45 Absatz 2 Krankengeld bei Erkrankung des Kindes** - Anspruch auf Krankengeld nach Absatz 1 für das Jahr 2022 für jedes Kind längstens für 30 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte längstens für 60 Arbeitstage.
- Änderung der Verordnung zur Verlängerung des Zeitraums für Vereinbarungen zur wirtschaftlichen Sicherung der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen – bis 19. März 2022
- Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
- Änderung des Arbeitsschutzgesetzes - „Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung für einen befristeten Zeitraum, der spätestens sechs Monate nach Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite endet,
 1. bestimmen, dass spezielle Rechtsverordnungen nach Satz 1 nach Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes fortgelten, und diese ändern sowie

2. spezielle Rechtsverordnungen nach Absatz 1 erlassen.“

- Änderung der **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung**
 - § 1 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „Zur weiteren Orientierung über geeignete Maßnahmen können insbesondere Handlungsempfehlungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin sowie die branchenbezogenen Handlungshilfen der Unfallversicherungsträger herangezogen werden.“
 - „§ 3 **Kontaktreduktion im Betrieb** - Der Arbeitgeber hat zu prüfen, welche geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen werden können, um betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren. Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren, sofern nicht durch andere Maßnahmen ein gleichwertiger Schutz sichergestellt werden kann.“
- Änderung des Bundeskindergeldgesetzes
 - § 20 Anwendungsvorschrift - **Verlängerung von Maßnahmen** bis 31. März 2022.
- Änderung des Familienpflegezeitgesetzes - Verlängerung von Maßnahmen bis 1. März 2022 bzw. 31. März 2022
- Änderung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – **Ermächtigung für die Länder** zu
 - ... erlassenes Landesrecht, kann vorsehen, dass Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen für geimpfte Personen und für genesene Personen nur bestehen, wenn sie ein negatives Ergebnis eines Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen können.“
 - „Schutzmaßnahme im Sinne von Satz 1 kann auch die Pflicht geimpfter Personen und genesener Personen sein, ein negatives Ergebnis eines Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzulegen.“
- Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes
- Personenbeförderung: Ab 24.11. gilt bei Bahn und ÖPNV die 3 G-Regelung

6. Testungen

Änderung bei **Selbsttests für (nicht eingeschulte) Kinder** vom 16.11.2021 – Erhöhung der Testintervalle

[2021 Nr. 798 Änderung der Bekanntmachung über Selbsttests für \(nicht eingeschulte\) Kinder - PDF-Fassung](#)

Historie:

2021 Nr. 597	25.08.2021	Änderung der Bekanntmachung über Selbsttests für (nicht eingeschulte) Kinder	2231-A	09.08.2021
2021 Nr. 386	07.06.2021	Selbsttests für (nicht eingeschulte) Kinder	2231-A	04.06.2021

Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Bei Rückfragen oder ergänzendem Informationsbedarf können Sie sich gerne melden. Sollten Sie künftig kein Interesse mehr an diesen Referatsinformationen haben, nehmen wir Sie gerne aus dem Verteiler.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Joachim Wenzel



Diakonisches Werk Bayern e.V.

Joachim Wenzel

Stabsstelle Bezirksstellen / Kirchliche Allgemeine Sozialarbeit (KASA)

Pirckheimerstr. 6

90408 Nürnberg

Tel: 0911 / 9354-314

PC-Fax: 0911 / 9354-34-314

Mobil: 0171 / 8653896

Email: wenzel@diakonie-bayern.de

Web: www.diakonie-bayern.de

SozialMedia:

www.diakonie-bayern.de

www.facebook.com/DiakonieBayern

www.twitter.com/DiakonieBayern

www.instagram.com/MeineDiakonie

P Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss! Pro Blatt sparen Sie durchschnittlich 15g Holz, 260ml Wasser, 0,05Kwh Strom und 5g CO².